

Ständig spontane Präsenzpflicht

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. Dezember 2022 12:02

Zitat von Schmidt

Für Bayern ist sogar explizit geregelt, dass Lehrer dazu angewiesen werden dürfen, sich für Vertretungen bereitzuhalten.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-9a>

Das gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten. Insbesondere kann die Anwesenheit in der Schule angeordnet werden.

Der Wortlaut von § 9 III 2 LDO

"Sie [die Lehrkraft] ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und - unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs - in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren."

Für den TE ist also nur relevant, ob die Information über die Anwesenheitspflicht "frühzeitig" erfolgt.

Alles anzeigen

Impliziert nicht diese Notwendigkeit der frühzeitigen Information, dass es sich dabei nicht um eine regelmäßige angeordnete Anwesenheit handeln kann?